

Schutzanordnung zum Schutz der Brut-, Zug- und Rastvogelarten im Naturschutzgebiet „Mariannenaue“

Das Regierungspräsidium Darmstadt erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ vom 12. Februar 1991 (StAnz.10/1991 S. 690) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Nr. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 HAGBNatSchG in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVFG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) folgende

Allgemeinverfügung

1. Zur Sicherung der Stillgewässer im Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für Wasservögel durch Reduzierung von Störungen, zur Verhinderung erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen und zum Schutz der frei lebenden, besonders und streng geschützten Brut-, Zug- und Rastvogelarten Eisvogel, Singschwan, Neuntöter, Zwergsäger, Mittelspecht, Schwarzmilan, Fischadler, Wespenbussard, Baumfalke, Ohrentaucher, Zwergtaucher, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Krick-, Knäk-, Löffel-, Spieß-, Tafel-, Reiherente, Blässgans, Graugans, Graureiher, Hohltaube, Lachmöwe, Gänsesäger, Kormoran sowie weiterer Brut- und Rastvögel ist das Befahren der Stillwasserbereiche im Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ innerhalb der die Insel umgebenden Parallelwerke von Rhein-km 512,04 bis Rhein-km 517,35 mit Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 01. April bis zum 14. Oktober untersagt. Das Naturschutzgebiet ist in der hier veröffentlichten Karte mit einer unterbrochenen Linie gekennzeichnet.
Der Bereich des Befahrensverbotes wird durch Schilder kenntlich gemacht.
2. Ausgenommen von den Verboten nach Ziffer 1 bleibt das Befahren der Stillwasserbereiche mit Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 1. April bis zum 20. September in einem Abschnitt, der durch die südliche und westliche Grenze der Befahrensregelung und zur Insel Mariannenaue hin durch eine

ausgetonnte Linie begrenzt wird, die von Rhein-km 515,0 bis zur westlichen Spitze der Insel Mariannenaue in einem Abstand von jeweils 40 m zum Ufer und von dort in gerader Linie bis zum nördlichen Parallelwerk verläuft. Dieser Bereich ist in der beigefügten Karte schraffiert dargestellt.

3. Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2258) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Zuwiderhandlungen können nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

I.

Zweck der Unterschutzstellung der Mariannenaue als Naturschutzgebiet ist u.a. die Sicherung der die Rheininsel umgebenden Stillwasserbereiche wegen ihrer Bedeutung als international bedeutendes Rast- und Überwinterungsquartier für Schwimm- und Watvögel und als Brutgebiet bestandsbedrohter, auf störungsfreie Wasserflächen, Röhrichte und Auewald angewiesener Vogelarten. Schutz- und Pflegeziel der Verordnung ist u.a. die Sicherung der die Insel umgebenden Stillgewässer durch Reduzierung von Störungen.

Das Naturschutzgebiet Mariannenaue gehört zum Ramsargebiet „Rheinauen zwischen Eltville und Bingen“ und ist Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Es umfasst neben dem FFH-Gebiet 5914-350 „Mariannenaue“ auch Teile des FFH-Gebietes 5914-351 „Wanderfischgebiete im Rhein“ sowie einen der bedeutendsten Teile des EU-Vogelschutzgebietes 5914-450 „Inselrhein“. Damit unterliegt das Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ einem zusätzlichen Schutzstatus, der keine Verschlechterung in diesem Gebiet zulässt.

Von herausragender naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Stillwasserbereiche der Insel einschließlich ihrer Uferbereiche und Sandbänke, die durch Leitwerke gegenüber dem Rheinstrom abgegrenzt sind. Diese Flächen stellen einen wichtigen Lebensraum sowohl für rastende und überwinternde Vogelarten als auch für Brutvogelarten dar. Die Attraktivität des Gebietes resultiert u.a. aus der Wassernähe, die den Vögeln ein weites Sichtfeld bietet und damit auch Arten mit hoher Fluchtdistanz Ruheflächen zur Rast garantiert. Daher handelt es sich um einen der wenigen störungsarmen Bereiche innerhalb des gesamten EU-Vogelschutzgebietes. Im Rahmen der 2008 durchgeführten Grunddatenerhebung für das Gebiet wurden im Bereich der beruhigten Stillwasserzonen und auf der Rheininsel selbst insgesamt mehr als 160 Vogelarten nachgewiesen.

In der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (StAnz. Nr. 44/2016 S. 1104) sind u.a. folgende Erhaltungsziele festgelegt:

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in den für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen (z.B. für Eisvogel, Graugans, Graureiher, Löffel- und Spießente)
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze (z.B. für den Flussregenpfeifer)
- Erhaltung von naturnahen Wäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit (z.B. für Schwarzmilan, Wespenbussard)
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate (z.B. für den Waldwasserläufer)
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere der Schlafplätze (für Kormoran).

Seit Inkrafttreten der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (NSGBefV) vom 8. Dezember 1987 (BGBl I S. 2538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1807) ist es anders als in der Vergangenheit nunmehr im Zeitraum vom 1. April bis zum 14. Oktober eines Jahres erlaubt, die das Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ umgebenden Wasserflächen vollständig zu befahren.

Wie sich im letzten Jahr gezeigt hat, ist dies aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nicht zu vertreten, da gerade in dem sensiblen Frühjahrszeitraum seltene Vogelarten im Uferbereich der Mariannenaue brüten, die aus Gründen des Artenschutzes nicht durch vorbeifahrende bzw. anlandende Boote in ihrer Fortpflanzungs- bzw. Aufzucht-Ruhe gestört werden dürfen. Tatsächlich wird aber gerade der empfindliche Stillwasser- und Uferbereich mit Beginn der Brutsaison durch dort fahrende und ankernde Wasserfahrzeuge nachhaltig gestört.

Abgesehen von den negativen Einflüssen auf die hier brütenden Arten ist auch der Wasser- und Watvogelzug gefährdet, da das Gebiet die Rastfunktion für diese Arten immer weniger erfüllen kann. Die Stillwasserbereiche der Mariannenaue werden noch im April/Mai sowie im Zeitraum von Juli/August bis Oktober intensiv von rastenden Wasservögeln und Limikolen genutzt. Auch während des Frühjahrs und Spätsommers treten hier regelmäßig größere Trupps verschiedener Schwimm- und Tauchenten auf. Ebenso werden die Bereiche von verschiedenen Möwenarten als Rastplatz genutzt. Für die Gänsepopulation bilden sie im August den wichtigsten Aufenthaltsbereich im gesamten EU-Vogelschutzgebiet. Hier mausern bis zu 600 bis 700 Individuen der Graugans, so dass es sich um den bedeutendsten Mauserplatz dieser Art in Hessen handelt.

Das Befahren der sensiblen Stillwasserbereiche im Sommerhalbjahr führt dazu, dass die dort vorkommenden Vogelarten aufgrund der zum Teil sehr hohen Fluchtdistanzen gestört werden, so dass es zu einer Entwertung der Lebensraumfunktion und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des

Schutzzwecks der Naturschutzgebietsverordnung sowie der Erhaltungsziele des Natura 2000- Gebietes kommen kann. Besonders betroffen sind hier die Schlamm- und Kiesflächen mit ihren bedeutenden Rastvorkommen vieler Watvogelarten sowie dem Brutvorkommen des Flussregenpfeifers. Außerdem ist davon auszugehen, dass störungsempfindliche Greifvogelarten wie Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Fischadler bei regelmäßigem Bootsverkehr ihre Brut- und Rastplätze auf der Mariannenaue aufgeben werden. Die ufernahen Bereiche stellen zudem eines der wichtigsten Brutgebiete des Eisvogels im EU-Vogelschutzgebiet dar.

Nach Mitteilung der Staatlichen Vogelschutzwarte wurde von deren örtlichen Beauftragten für Vogelschutz bereits im vergangenen Jahr beobachtet, dass seit dem Inkrafttreten der modifizierten Regelung der NSGBefV Ruderboote, Kanus und motorisierte Boote in den sensiblen Stillwasserbereich hineinfahren. Es hat sich gezeigt, dass hier nicht mit der Vernunft oder Einsicht der Bootsfahrer gerechnet werden kann, da trotz entsprechender Hinweise und versuchter Aufklärung durch die Wasserschutzpolizei keine Rücksicht auf die Natur genommen wurde.

Bereits im vergangenen Jahr haben sich signifikant weniger Wasservögel als in den Jahren zuvor im Gebiet aufgehalten. Zu den nachweislich durch Boote aus dem Gebiet vertriebenen Arten gehörten u.a. Brandgänse, Austernfischer, Alpenstrandläufer, Rotschenkel, Waldwasserläufer, Flussuferläufer, diverse Möwenarten, Knäk-, Löffel-, Spieß- und Schnatterenten sowie Haubentaucher, Silberreiher, Kormorane, Graureiher und Graugänse.

Dieses Jahr sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich mehr Boote im Stillwasserbereich unterwegs als noch im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres. Die Boote fahren zum großen Teil bis in die sensibelsten Bereiche im Osten des Gebiets hinein. Hierdurch kommt es auch zum Anlanden an den Sandbänken und zum Betreten des Gebietes. Die Wahrscheinlichkeit illegaler Anlandungen mit daraus resultierenden Störwirkungen hat sich deutlich erhöht.

Aufgrund des erheblichen andauernden Freizeitdrucks durch den Wassersport in das Gebiet hinein kommt es zu einer akuten Gefährdung der Brut- und Rastfunktion des Naturschutzgebietes. Dies stellt insbesondere während der Vogelzugzeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne von § 33 Abs.1 S.1 BNatSchG dar.

Aus diesem Grunde ist die temporäre Sperrung der Wasserflächen die einzig zielführende Maßnahme, um die herausragende Brut-, Trittstein- und Rastplatzfunktion des Gebietes zu bewahren und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Inselrhein“ zu vermeiden bzw. den günstigen Erhaltungszustand der dort rastenden und z. T. mit dem Brutgeschäft beginnenden Vogelarten zu gewährleisten. Die getroffene Anordnung unter Ziffer 1 ist auch erforderlich im Hinblick auf den Schutzzweck der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ vom 12. Februar 1991, um die dort geforderte

Reduzierung von Störungen zur Sicherung der Stillgewässer als Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für Vögel zu gewährleisten.

Daneben ist die Anordnung unter Ziffer 1 dieser Verfügung auch erforderlich, um die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen für die dort genannten Vogelarten zu gewährleisten und insbesondere Verstößen gegen die Regelungen in §§ 39 Abs.1 und 44 Abs.1 BNatSchG vorzubeugen.

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es darüber hinaus verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 39 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Zudem ist es nach Ziffer 3 verboten, die Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.

Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere und der europäischen Vogelarten, der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden.

Wie sich aus obiger Darstellung ergibt, ist die getroffene Anordnung zum Schutz der unter Ziffer 1 aufgeführten Vogelarten nach den §§ 3 Abs. 2, 38 Abs. 2, 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 BNatSchG im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes ist insgesamt nicht ersichtlich.

Die hier getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig, da nach Rechtsgutabwägung zwischen dem Recht der freien Schifffahrt und dem

Naturschutzrecht ein Erfordernis zum Befahren des maßgeblichen Stillwasserbereichs und zum Anlanden an den Parallelwerken nicht besteht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass vom Bund bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Aussicht gestellt worden ist, mit der nächsten Änderung der NSGBefV zu der ursprünglichen Regelung zurückzukehren. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es aus Naturschutzgründen zwingend erforderlich, für diesen besonders sensiblen und demzufolge seit Jahrzehnten beruhigten Bereich eine entsprechende Interims-Regelung zum Schutze der Natur zu treffen.

Da es sich bei den Störungen nahezu ausschließlich um Freizeitnutzung durch einen unbestimmten Personenkreis handelt, kann der beabsichtigte Zweck nicht durch den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen erreicht werden. Auch kann das Befahren des hier betroffenen Bereichs nicht im Wege einer Ausnahme gemäß § 33 Abs.1 S. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG zugelassen werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, insbesondere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht gegeben sind.

Die getroffene Anordnung ist auch auf das notwendige Maß beschränkt, zumal in den unter Ziffer 2 des Tenors dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen in der dort angegebenen Zeit ein Befahren möglich ist. Dies resultiert aus einer bereits seit Anfang der 90er Jahre bestehenden Vereinbarung mit den Wassersportlern, denen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Ausübung des Sports in einem weniger sensiblen Bereich des Naturschutzgebietes gestattet wurde. Die Allgemeinverfügung orientiert sich an dieser Festlegung.

Mit Inkrafttreten der vom Bundesverkehrsministerium beabsichtigten Änderung der NSGBefV für das Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ im Sinne der früheren Befahrensregelung ist beabsichtigt ,diese Allgemeinverfügung aufzuheben (Widerruf gemäß § 49 Abs.1 HVwVfG).

II.

Die obere Naturschutzbehörde ist für die hier getroffenen Anordnungen auch zuständig. Sie ist einerseits für die Pflege von Naturschutzgebieten mit mehr als 5 ha Größe zuständig (§ 3 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr.1 HAGBNatSchG). Insoweit stellt § 3 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ eine Konkretisierung der BNatSchG-Überwachungsaufgabe dar, in dem er der oberen Naturschutzbehörde die Möglichkeit einräumt, zur Erreichung des Schutzziels des § 23 BNatSchG entsprechende Nutzungseinschränkungen anzuordnen.

Auch für eine Anordnung auf der Grundlage von § 3 Abs.2 BNatSchG besteht im vorliegenden Fall eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde nach § 2 Abs.1 S.2 HAGBNatSchG, wonach - wenn aufgrund von anderen Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums besteht, die im wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft , für den auch eine naturschutzrechtliche Entscheidung auf der unteren Verwaltungsstufe erforderlich wäre - die obere Naturschutzbehörde zuständig ist. Dieser Fall ist hier gegeben, da

das Regierungspräsidium (als obere Naturschutzbehörde) eine Zuständigkeit hat für Maßnahmen nach § 15 Abs. 3 HAGBNatSchG sowie für Nutzungseinschränkungen auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 NSG-Verordnung Mariannenaue, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

Nach § 15 Abs.3 Nr.1 HAGBNatSchG ergreift oder veranlasst die obere Naturschutzbehörde die nötigen Maßnahmen, um Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000- Gebietes im Sinne von § 33 Abs.1 S.1 BNatSchG führen können, zu unterbinden oder zu beseitigen, soweit vertragliche Regelungen nicht bestehen oder wenn die Veränderungen und Störungen nicht nach § 33 Abs.1 S. 2 BNatSchG zugelassen werden können. Dies gilt nach § 15 Abs. 3 Nr.2 HAGBNatSchG auch, wenn dies durch vertragliche Vereinbarungen nach Maßgabe des § 3 Abs.1 S. 1 HAGBNatSchG nicht erreicht werden kann.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Befahrensregelung gem. § 5 S. 3 WaStrG steht der Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde für diese Anordnung nicht entgegen. Sie schließt die grundsätzliche Zuständigkeit der Landesbehörden zur Umsetzung des Naturschutzrechts nicht aus.

III.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig. Ohne die Sofortvollzugsanordnung würde im Falle einer Klageerhebung und des dann gegebenen Suspensiveffekts die Gefahr bestehen, dass sich die oben beschriebenen Beeinträchtigungen des Natura 2000- Gebietes sowie die Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Naturschutzgebietsverordnung und die artenschutzrechtlichen Verstöße verwirklichen, zumal die Brutzeit schon begonnen hat und wie an anderer Stelle bereits beschrieben wurde, dieses Jahr ohnehin mit einer Zunahme der Störwirkungen zu rechnen ist. Es ist daher bis zum Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung der NSGBefV naturschutzfachlich und -rechtlich unerlässlich, mit sofortiger Wirkung die hier getroffenen Anordnungen zu verfügen.

Dies wird belegt durch die Tatsache, dass noch in den letzten Märztagen u.a. seltene und bedrohte Vogelarten wie Alpenstrandläufer, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Brachvogel, Knäk- und Löffelenten, Flussuferläufer und Waldwasserläufer bei der Rast im Gebiet beobachtet werden konnten sowie ein aktueller Brutverdacht der Mittelmeermöwe bestand und damit gerechnet werden muss, dass diese Arten durch den Bootsverkehr aus dem Gebiet vertrieben werden.

Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass § 2 der NSGBefV nach wie vor im Zeitraum 15. Oktober bis 31. März ein Befahrensverbot regelt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erheben. Aufgrund der Anordnung des Sofortvollzugs entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Sie können diesbezüglich einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der von Ihnen eingereichten Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt stellen.

Darmstadt, 27. April 2017

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten,
Natur und Verbraucherschutz
Az. V53.2.-3.4 R 21.1.1. M11

